



**Bürgerliches Recht, Grundkurs II – Sommersemester 2003**

**Hausarbeit**

Kornelius Kraft (K) war in seinen jüngeren Jahren ein erfolgreicher Rennfahrer. Seitdem er gemerkt hat, um wieviel man schneller fahren kann, wenn man über gut funktionierende Bremsen verfügt, und seitdem er außerdem zu alt für diesen riskanten Sport geworden ist, lebt er von der Herstellung von Antiblockiersystemen, die er an ein großes Automobilunternehmen verkauft.

Mit dem Jahreswechsel 2001/2002 entschließt sich K zu einer grundlegenden Erneuerung seines Maschinenparks. Zu diesem Zweck möchte er von der von Vasserstein-GmbH (V-GmbH) einen modernen, komplizierten und € 500.000 teuren Industrieroboter beziehen, den diese nach den Vorgaben des K herstellen soll. Er wird mit Veronika von Vasserstein (V), der Geschäftsführerin der V-GmbH, handelseinig, wobei allerdings jede Seite auf der Einbeziehung bestimmter branchenüblicher, von den jeweiligen Rechtsanwältinnen entworfener Klauseln besteht. So heißt es in den „Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen“ der V-GmbH u. a. in Ziff. 8.1: *„Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.“* Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des K sehen eine entsprechende Regelungen nicht vor; außerdem heißt es dort in Ziff. 10: *„Andere Bedingungen werden auch ohne besonderen Widerspruch nicht Vertragsinhalt.“*

Am 1.5.2002 liefern Angestellte der V-GmbH den Roboter zum Betrieb des K in Dresden, wo dieser von dem Lagerarbeiter Leo Löwenheim (L) in Empfang genommen wird. Der von L eilig herbeigerufene K quittiert den Angestellten der V-GmbH zwar den beigefügten Lieferschein. Angesichts des deutlich auf dem Lieferschein angebrachten Hinweises *„Ware bleibt bis zu ihrer Bezahlung unser Eigentum.“* bemerkt K aber auch, dass er eine solche Klausel „noch immer nicht okay“ finde. Die V-GmbH werde ihr Geld schon bekommen. Tatsächlich hält K in der Folge die vereinbarten Zahlungsziele ein und überweist bis zum 1.8.2002 insgesamt € 400.000 auf die auf dem Lieferschein angegebenen Konten der V-GmbH.

Leider ereilt den schönen Roboter jedoch kurz nach dem 1.8.2002 ein trauriges Schicksal: Baggerführer Bodo (B), der in der Nachbarschaft des Betriebes des K baggert, erwischt an einem Montagmorgen bei schlechten Sichtverhältnissen ein Stromkabel, woraufhin der Roboter durch eine Spannungsspitze im Stromnetz irreparabel zerstört wird.

K meint, dass es nun aber kräftig ans Zahlen gehe für B, weil er schon viel Geld in „seinen“ Roboter gesteckt habe. Überdies erwirtschaftet K mit Hilfe des Roboters einen Gewinn in Höhe von € 1.000 pro Tag. V geht davon aus, dass B bitteschön ihrer Firma den Schaden ersetzen solle, da es aufgrund der Lieferbedingungen der V-GmbH immerhin noch deren eigene Maschine sei. Außerdem könne K in höchstens vier Monaten ein gleichwertiges Ersatzgerät erhalten, am liebsten wiederum von der V-GmbH. B schließlich findet, dass er gar nichts bezahlen müsse, da das zehn Werk-tage nach dem Missgeschick des B eingetretene Elbehochwasser zu einem vergleichbaren Schaden an dem Roboter geführt hätte, was höchstwahrscheinlich richtig ist.

**Bearbeitungshinweis:** 1. Welche Ansprüche bestehen gegen B? 2. Welche Ansprüche bestehen gegen die V-GmbH? Alle von diesen Fragen berührten Rechtsprobleme sind zu erörtern, notfalls in der Form eines Hilfsgutachtens.

Bitte rechts ein Drittel Seitenrand lassen; links, oben und unten 1,5 cm Seitenrand; 1,5-fachen Zeilenabstand; Schrift Times 12 Punkt, in den Fußnoten 10 Punkt. Der Umfang des Gutachtens darf 22 Seiten nicht übersteigen. **Abgabe** bis zum 30.9.2003, 12.00 Uhr in Raum UL 9, 1.11.